

Die Verbandsversammlung hat in Ihrer Sitzung am 01.12.2025 die nachfolgende Satzung beschlossen:

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Wasserversorgungssatzung)**

### **Artikel 1**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Wasserversorgungssatzung) vom 20.09.2011 wird wie folgt geändert:

*Neu hinzugefügt wird*

#### **§ 1 Allgemeines** mit folgendem Inhalt:

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen meint die Formulierung alle Geschlechter, unabhängig von der in der Formulierung verwendeten konkreten Geschlechtsbezeichnung.

*Alle weiteren Paragraphen verschieben sich entsprechend.*

#### **§ 2 (vorher § 1)**

*In der Überschrift entfällt das Wort **Allgemeines***

#### **Durchführung der Wasserversorgung**

*(2) Satz 1 wird wie folgt geändert:*

Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch die Gesellschaft nach Maßgabe der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge.

#### **§ 3 (vorher § 2) Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer**

*(2) Satz 1 wird wie folgt geändert:*

Die in der Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbau- und Nießbrauchberechtigte und Wohnungseigentümer im Sinne von § 1 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dingliche Berechtigte.

#### **§ 6 (vorher 5) Befreiung vom Anschlusszwang**

*(4) wird eingefügt*

Ein privates Interesse im Sinne von § 6 (1) liegt nicht vor, wenn die Befreiung lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.

#### **§ 7 (vorher 6) Benutzungszwang**

*Satz 3 und 4 wird angefügt:*

Gesammeltes Regenwasser und Brauchwasser darf bis auf Weiteres, unbeschadet wasserrechtlicher Regelungen, für Zwecke der Gartenbewässerung verwendet werden. Die Grundstückseigentümer haben auf Verlangen des Zweckverbandes oder der Gesellschaft die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

### **§ 8 (vorher 7) Befreiung vom Benutzungszwang**

*(5) Satz 2 und 3 werden wie folgt geändert:*

Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausgehen. Eigengewinnungsanlagen sind getrennt von der öffentlichen Trinkwasseranlage zu betreiben.

*Neu hinzugefügt wird*

### **§ 9 Anzeige- und Auskunftspflichten** mit folgendem Inhalt:

- (1) Eigentümer haben dem Verband und der Gesellschaft alle die Trinkwasserversorgung des Grundstücks betreffenden Auskünfte innerhalb einer vom Verband oder der Gesellschaft gesetzten, angemessenen Frist zu erteilen. Dazu gehört auch, den Mitarbeitenden oder Beauftragten des Verbandes oder der Gesellschaft ungehinderten Zugang zu den Anlagenteilen zu gewähren.
- (2) Eigentümer haben den Verband und die Gesellschaft unaufgefordert in einem angemessenen Zeitraum zu benachrichtigen, wenn sich bauliche, gebührenrechtliche und/oder grundbuchliche Änderungen, die die Trinkwasserversorgung betreffen, ergeben.
- (3) Eigentümer haben die Gesellschaft unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände zu Betriebsstörungen in der öffentlichen Versorgungsanlage führen können.

*Alle weiteren Paragraphen verschieben sich entsprechend.*

### **§ 10 (vorher § 8) Ordnungswidrigkeiten**

*Dieser Paragraph wird wie folgt neu gefasst:*

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 5 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt
- (2) entgegen § 7 nicht den gesamten Bedarf an Trinkwasser ausschließlich über die öffentliche Wasserversorgungsanlage deckt
- (3) entgegen § 7 eine Überwachung nicht duldet
- (4) entgegen § 8 (5) die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage nicht anzeigt
- (5) entgegen § 8 (5) keine Maßnahmen sicherstellt, um die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu schützen oder eine Eigengewinnungsanlage nicht getrennt von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage betreibt
- (6) entgegen § 8 (5) nachweislich Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage verursacht
- (7) entgegen § 9 (1) dem Verband oder Gesellschaft notwendige Auskünfte nicht innerhalb einer gesetzten Frist erteilt oder den Zugang zu den Anlagen nicht erteilt

- (8) entgegen § 9 (2) den Verband oder die Gesellschaft nicht in einem angemessenen Zeitraum benachrichtigt
- (9) entgegen § 9 (3) die Gesellschaft über Umstände, die zu Betriebsstörungen führen können, nicht unverzüglich benachrichtigt

Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR im Einzelfall geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung. Zuständige Behörde ist der Verbandsvorsteher.

*Neu hinzugefügt wird*

### **§ 11 Zwangsmittel** mit folgendem Inhalt

Für die Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Bescheide gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg (VwVGBbg).

*Neu hinzugefügt wird*

### **§ 12 Datenschutz** mit folgendem Inhalt

Die zur Erfüllung der Pflichten dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß § 5 (1) und (2) Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) verarbeitet, erhoben und übermittelt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendig ist.

*Neu hinzugefügt wird*

### **§ 13 Quellen** mit folgendem Inhalt:

Die verwendeten Rechtsquellen wurden wie folgt veröffentlicht:

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750, 1967), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010)

Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz WEG) vom 15.03.1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.10.2024 (BGI. 2024 I Nr. 306)

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 G vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163)

Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg (VwVGBbg) vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 (Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 (Nr. 9), S. 20)

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG) vom 8. Mai 2018 GVBl. I/18, (Nr. 7)) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, (Nr. 9), S.9)

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Birkenwerder, den 01.12.2025

gez. Smaldino  
Verbandsvorsteher